

Richtlinien zur Förderung der Vereine der Marktgemeinde Bechhofen

Der Marktgemeinderat hat am 19.11.2025 die Richtlinien zur Förderung der Vereine der Marktgemeinde Bechhofen aktualisiert und beschlossen:

1. Vorbemerkung

Örtliche Vereine und Organisationen bereichern durch ihre gesellschaftlichen Aktivitäten das Gemeinschaftsleben einer Gemeinde. Sie bieten insbesondere sinnvolle Freizeitangebote für alle Altersgruppen an.

Die Marktgemeinde Bechhofen sieht es als öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und hier besonders die Arbeit für Kinder und Jugendliche, zu fördern. Dabei wird von den Vereinen auch erwartet, dass sie ihren Vereinsbetrieb wirtschaftlich führen und untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten.

Soweit durch nachstehende Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Allgemeine Grundsätze für eine Förderung

Grundsätzlich förderungswürdig sind alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine mit Sitz im Gemeindebereich Bechhofen, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder sozialen Wohl der Bevölkerung bzw. der Heimatpflege, der Jugend- oder Seniorenarbeit dienen, sich gemäß ihrer Satzung ausschließlich für diesen Zweck gebildet haben, dementsprechend ihre Arbeit ausrichten und im kulturellen, sportlichen oder sozialen Leben der Marktgemeinde Bechhofen aktiv werden.

a) Diese Förderungsrichtlinien gelten, soweit es finanzielle Zuwendungen beinhaltet, nicht für

- (1) politische Parteien im Sinne von Artikel 21 GG und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen
- (2) Religionsgemeinschaften
- (3) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- (4) Vereine, deren tatsächliche Aufgabe und Zweck keine sportlichen, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Belange zum Ziel haben

b) Der eingetragene Verein muss mindestens zehn Mitglieder haben, die im Gemeindebereich Bechhofen wohnhaft sind.

c) Der Verein muss möglichst einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung kultureller, gemeinnütziger oder sportlicher Art durchführen.

d) Die Gesamtfinanzierung des Vereins muss gesichert sein. Die Finanzierung des Vereins muss der Marktgemeinde in begründeten Fällen offengelegt werden.

e) Die Marktgemeinde Bechhofen behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckentfremdeten Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

f) nicht förderfähig sind

- Laufende Personal- und Sachkosten
- Ehrenamtliche Vorstandsarbeit
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (mit Gewerbeanmeldung)

3. Antragstellung

Förderanträge sind vor Beginn einer geplanten Maßnahme zu stellen. Ausgenommen sind Zuschussanträge für Jugendförderung für Sportvereine (Nr. 5) und für Vereinsjubiläen (Nr. 8). Später eingehende Anträge als zu den jeweiligen Ziffern genannten Stichtage können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, schriftlich gestellt.

4. Verwendungsnachweise

Die Marktgemeinde Bechhofen ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.

Bei Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist der Marktgemeinde Bechhofen in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

5. Grundförderung – Jugendförderung für Sportvereine

Die Marktgemeinde Bechhofen möchte speziell die Jugendarbeit von Sportvereinen fördern. Die Sportvereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss zur Unterstützung des allgemeinen Vereinsbetriebes.

- Festbetrag in Höhe von **300,00 €** je Sportverein zuzüglich
- **15,00 €** je aktiven jugendlichem Mitglied, welches bis zum **01.01.** des jeweiligen Jahres (Stichtag) bis zu 26 Jahre alt ist und seinen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet hat. Die Anträge sind bis zum 30.04. jeden Jahres schriftlich zu stellen. Bei Antragstellung sind die Jugendlichen namentlich mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort anzugeben
- Zusätzlich leistet die Marktgemeinde Bechhofen Übungsleiterzuschüsse an Sportvereine in gleicher Höhe wie der Landkreis Ansbach. Der Bescheid des Landratsamtes Ansbach muss der Marktgemeinde Bechhofen vorgelegt werden.

6. Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen gilt:

- Schriftlich begründeter Antrag unter Angabe einer Kostenschätzung bis zum **15.01.** eines jeweiligen Kalenderjahres
- Höhe der Förderung 10 % - Deckelung auf 10.000 € innerhalb von 3 Jahren
- Ein Stundensatz für ehrenamtliche Helfer kann grundsätzlich nicht abgerechnet werden
- Gefördert werden Maßnahmen aus dem ideellen Bereich und aus Zweckbetrieben.
- Für Generalinstandsetzungen stellt die Marktgemeinde Bechhofen den gleichen Betrag wie der Landkreis Ansbach zur Verfügung. Hier wird ein Stundensatz für ehrenamtliche Helfer analog dem Kreiszuschuss mit bezuschusst.

7. Anschaffung von beweglichen Gegenständen – ausgenommen lebende

Für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen und Musikinstrumenten wird ein Zuschuss von 10 % des Anschaffungspreises gewährt. Der Zuschuss wird nur gewährt für Geräte, die der Verein unmittelbar und zwingend für seinen Vereinszweck benötigt. Es kann pro Kalenderjahr nur ein Zuschussantrag gestellt werden. Die Höchstzuschusssumme wird auf maximal 5.000 € festgelegt. Eine Auszahlung von Zuschüssen unter einem Betrag von 200 € findet nicht statt.

8. Jubiläen und Fahnenweihen

Die Marktgemeinde Bechhofen gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von klassischen Jubiläen im 25-jährigen Rhythmus, sofern der Verein durch offizielle festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt, (Gesamtvereine – keine Sparten) auf Antrag einen Zuschuss i. H. v. 250,00 €.

9. Rechtsanspruch/Schlussbestimmungen

Über Zuschussanträge entscheidet der Marktgemeinderat oder der Erste Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuschussauszahlungen somit auch zeitversetzt, je nach Haushaltslage und vorhandener Haushaltsmittel der Marktgemeinde Bechhofen erfolgen können. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.

Die Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie können durch den Marktgemeinderat Bechhofen jederzeit widerrufen werden.

Bechhofen, 19.11.2025



Sven Waidmann
Erster Bürgermeister

Der Marktgemeinderat stimmte dieser Richtlinie in seiner Sitzung am 19.11.2025 zu. Die Zuschussrichtlinie 2024 verliert durch diese Richtlinie zum 31.12.2025 seine Gültigkeit.

